

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 18 Ziff. 12:

In Art. 18 wird folgende Ziffer 12 0a eingefügt:

§ 372 Abs. 2 Ziff. 1 wird nach dem Wort "Kosten" wie folgt
ergänzt:

"Einzug der Zuzahlung des Versicherten gemäß § 184 Abs. 3."

./. .

Begründung:

Der Einzug der Zuzahlung des Versicherten zu den Kosten der Krankenhauspflege durch die leistungspflichtige Krankenkasse stößt im Verwaltungsvollzug auf große Schwierigkeiten, verursacht unnötige, zusätzliche Kosten, kommt für eine erzieherische Wirkung nach Monaten zu spät und bleibt somit ohne Wirkung. Krankenkassen und Krankenhäuser müssen in ihren Rahmenverträgen auch eine Vereinbarung darüber treffen, wie am besten der Einzug der Zuzahlung des Versicherten bereits durch die Krankenhäuser noch während der stationären Behandlung erfolgen kann.